

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Gerichtsbüchlein**

**Vigelius, Nicolaus**

**Naumburg, 1635**

Cas. 80.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-138967)

## Beschaid.

Auff Klage / Antwort / vnd darwider einge-  
wandte Exception Georg Newhols Klägers an  
einem / Martin Ditzmann Beklagten am andern  
Theil Geben Richter etc. diesen Beschaid : Daß  
Beklagter von angestalteter Klage billig zu absol-  
viren / Imassen wir ihn hiemit toß zehlen / Vnd  
ist hierüber Kläger ihm die Handschrift wegen  
der 300. Thaler aufzuantworten / auch die verur-  
sachten Ankosten zu erstatten schuldig.

## Cas. 80.

Hans Juncker ist Martin Weilandens 100.  
Thaler schuldig / deswegen weist ihn Hans Jun-  
cker der Bezahlung halben an Christoph Bier-  
mann / Welche delegation Martin Weiland  
acceptirt. Als aber Christoph Biermann jetzi-  
ge Franckfurter Messe fallirt. will sich Martin  
Weiland wiederumb an Hans Junckern hal-  
ten / Hans Juncker opponirt ihm facti exce-  
ptionem. Fundirt sich in regula : Quod (r) se-  
mel placuit, amplius displicere non potest,  
per c. quidam. 12. Ext. de renunc. c. quod semel. 21. de  
regul. jur. in 6. ibid. Dyn. n. 11. & in §. 3. Instit. quibus  
modis tollitur obligatio. l. 2. C. de novat. l. 18. D. de si-  
desussor. Meyer in Colleg. Argent. th. 20. eod. Treuth.  
vol. 2. disput. 29. thes. 6. Zanger. 17. de except. pag. 3.  
c. 6. n. 16.

Martin



Martin Weiland replicirt (2) Anweisung we-  
re vnter den Kauffleuten keine Zahlung/ per-  
rationem; quia delegatio non est vera satis-  
factio debici, uti est solutio, *Treutl. vol. 2. disput.*  
*29. tb. 2. sed species novationis. Treutler. d. disput. b. 6.*  
vnd hecete er bey Christoph Bierman die Anwei-  
sung mit condition angenommen / wena er nem-  
lich von ihm bezahlt würde/ Fundirt sich in l. in  
persona. 50. §. fin. D. de pact. Vigel. in M. J. Civ. lit. 24.  
c. 13. q. 1. Exc. 12.

Hans Juncker duplicirt (3) Anweisung were  
Bezählung/ Fundirt sich in hoc: quod is, qui  
delegat, solvere dicatur, per l. 8. §. 3. D. ad Vellej.  
l. qui libertin. §. si creditori. D. de oper. libert. & de-  
legatio vicem solutionis habeat. per l. quod de-  
betur. D. de pecul. Hering. in tr. de fidejussor. c. 20. §.  
4. n. 2.

Vnd weil Martin Weiland solche simplici-  
ter angenommen vnd nicht sub conditione, so  
müste er auch darbey verbleiben/ Fundirt sich in  
seinen ersten *textib. jur.*

### Bescheid.

Auff Klage/darwider eingewandte Exception  
vnd ferner Vorbringen in Sachen Hansens Jun-  
ckern Klägern an einem / Martin Weiland  
Beklagten anders Theils / Geben Richter vnd  
Beschreibe diesen Bescheid: Weil Kläger ge-  
stendig

sendig vnd nicht in Abrede / daß Beklagter ihn der Zahlung haben an Christoph Bierman gewiesen / Aber darben vorgewendet / daß er die Anweisung nicht simpliciter, sondern mit dieser Bedingung / wenn er nemlich von Bierman bezahlt würde / angenommen / So ist er auch solch sein Vorgeben gebühlich zu erweisen schuldig / vnd ergeheth darauff ferner was recht ist.

## Cas. 81.

Christoph Dressel ist Georg Nollen 1000. Thaler schuldig / vnd weist ihn der bezahlung haben an David Schindlern / der acceptirt solche Anweisung / vnd unterschreibt Christoph Dresseln seinen Aufzug / daß er bezahlt / Nach dem aber David Schindler vorigen Ostermarkt fallirt, wil Georg Nolle sich wiederumb an Christoph Dresseln halten / gibt vor / Anweisung sey vnter Kauffleuten keine Zahlung. Q. q. J.

Georg Nolle klagt wider Christoph Dresseln / vnd fundirt sich auff diesem / daß Anweisung keine Zahlung sey / *de qua in preced. casu.*

Beklagter sagt excipiendo, Kläger hette die Anweisung acceptirt, ihm auch seinen Aufzug darauff unterschrieben / hette also in solche consentiret, vnd könne er numehr nicht wiederumb zu rücke fallen / fundirt sich in l. 45. §. penult. D. mand. l. pen. D. de nov. & deleg. l. 23. C. eod.

Kläger